



Entwicklungsklauseln im Chefarzt-Dienstvertrag

Entwicklungsklauseln als Garant für Flexibilität des Krankenhausbetreibers
Reihe „Schacht Krankenhaus-Arbeitsrecht“

© Rechtsanwalt Stefan Schröter, Gunzenhausen

Die Entwicklungsklausel im Chefarztdienstvertrag - Flexibilität für Krankenhausbetreiber

Im Rahmen eines Chefarztdienstvertrages sind sogenannte Entwicklungsklauseln wichtige Elemente.

Krankenhausträger sind flexibel durch Entwicklungsklauseln in Chefarztverträgen

Mit einer wirksamen Entwicklungsklausel behält sich ein Krankenhausträger das Recht vor, jederzeit

- selbstständige Fachabteilungen abzutrennen
- selbstständige Fachabteilungen – auch solche der gleichen Fachrichtung – neu einzurichten
- weitere Abteilungsärzte einzustellen
- Belegärzte zuzulassen
- neue Institutsleistungen zu erbringen.
- die Bettenzahl der Abteilungen zu ändern
- Behandlungseinrichtungen zu ändern,
- Behandlungseinrichtungen aufzulösen
- Behandlungseinrichtungen neu einzurichten.

Die Änderungskündigung

Wenn eine Entwicklungsklausel im Chefarztvertrag nicht existiert, kann eine Änderung in diesem Vertrag nur noch aufgrund einer mit dem Chefarzt verhandelten Änderungskündigung erfolgen.

Dabei wird der bestehende Chefarztdienstvertrag gekündigt, verbunden mit dem Angebot zum Abschluss eines neuen Chefarztdienstvertrages zu geänderten Bedingungen.

Der Chefarzt hat diese Möglichkeiten der Reaktion:

1. Er kann das Änderungsangebot annehmen und zu den geänderten Bedingungen nach Ablauf der Kündigungsfrist arbeiten. Das passiert nur, wenn der Chefarzt Vorteile durch die Änderung hat.
2. Er kann das Änderungsangebot ablehnen und eine Kündigungsschutzklage erheben. Dabei gefährdet er aber sein Anstellungsverhältnis insgesamt

Wodurch sind Entwicklungsklauseln in Chefarztdienstverträgen wirksam?

Entwicklungsklauseln müssen genau die Voraussetzungen bezeichnen, unter denen der Krankenhausträger in die Rechte und Pflichten des Chefarztes aus dem Chefarztdienstvertrag eingreifen kann.

Der Chefarzt muss jederzeit wissen, was ihn erwartet, wenn die Klausel eintritt. Falls dies nicht der Fall ist, können sich Krankenhausträger bei Organisationsentscheidungen nicht auf die Klauseln berufen; sie haben also keine freie Hand.

Wirksame Entwicklungsklauseln identifizieren

- konkrete Gegebenheiten der Fachabteilung oder des Institutes, in dem der Chefarzt seinen Wirkungsbereich dienstvertragsrechtlich entfalten wird
- künftig bereits absehbare Entwicklungen
- ein Anhörungsrecht des betroffenen Chefarztes
- die substantiierte Beschreibung der Voraussetzung von möglichen Änderungen
- das Recht des Chefarztes auf Entschädigung – bei Reduktion des Entgelts – um einen exakt bestimmten Prozentsatz

Ich freue mich auf Ihre Fragen!



Rechtsanwalt Stefan Schröter

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Telefon: 09831 6707-14/-15 (Assistenz: Frau Julia Reiser und Frau Lisa Zier)

Mail: s.schroeter@dres-schacht.de

www.schacht-unternehmeranwaelte.de